

Verkündet

am 8. Oktober 1957

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H. & C. B. _____ OHG in Be _____-G _____,
O _____ Straße _____,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

gegen

1. den Fuhrunternehmer Peter I. _____,

2. den Kraftfahrer Heinz K. _____,

beide wohnhaft in Kö _____-R _____, R _____ Straße _____,

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und
der Bundesrichter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode
und Dr. Esuß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Ur-
teil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 26. März 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Spediteur Josef Z. aus B.-G. befuhr am 6. Januar 1953 mit seinem Lastzug die Autobahn zwischen Düsseldorf und Köln. Bei dem Ort Langenfeld wurde er von dem Lastzug des Beklagten I. überholt. Der Beklagte Kapteina, der diesen Lastzug steuerte, lenkte das Fahrzeug vor dem Lastzug des Z. wieder auf die rechte Fahrbahn. Z., der scharf rechts fuhr, kam aus seiner Fahrbahn und geriet immer mehr nach rechts, zunächst auf den Schutzstreifen und dann auf die Böschung. Dort stürzte sein Lastzug ab.

Z. hat für seinen Schaden die Beklagten verantwortlich gemacht und von der Schadensersatzforderung, die er gegen die Beklagten zu haben glaubt, in einer Abtretungserklärung vom 8. September 1954 8.000 DM an die Klägerin abgetreten. Gestützt auf diese Abtretung hat die Klägerin mit der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von 8.000 DM begehrt und vorgetragen, der Beklagte K. na habe beim Überholen den Josef Z. nach rechts abgedrängt, er sei so knapp vor Z. wieder auf die rechte Fahrbahn hinübergefahren, daß diesem nichts anderes übrig geblieben sei, als nach rechts auszuweichen oder auf den Lastzug des I. aufzufahren.

Die Klägerin hat behauptet, dem Z. sei folgender Schaden entstanden:

für Fahrzeugwache an der Unfallstelle	10,- DM
für Abschleppen	334,65 "
für die verloren gegangene Kohlenladung	597,60 "
für Holzreparaturen an Anhänger	168,85 "
für weitere unfallbedingte Reparaturen am Anhänger	818,80 "
Übertrag:	1.929,90 DM

- 3 -

Übertrag:	1.929,90 DM
für den Totalverlust des Triebwagens	6.500,-- "
für Verdienstausschlag	510,-- "
für Finanzierungskosten für einen neuen Triebwagen mindestens	<u>1.000,-- "</u>
	9.939,90 DM

Sie hat erklärt, sie mache den Schmerzensgeldanspruch (50 DM) nicht geltend, weil er nicht abtretbar sei. Ferner hat sie in der Klageschrift darauf hingewiesen, daß fast 2.000 DM des tatsächlichen Schadens nicht eingeklagt würden, so daß es auf die genaue Höhe des Totalschadens am Triebwagen nicht so sehr ankomme.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Der Fahrer K. habe den Lastzug des Zaar mit einem Zwischenraum von mindestens 2 m überholt und dem Z. keinen Anlaß zu dem Abweichen von dem Fahrweg gegeben.

Das Landgericht hat den Schadensersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Sie hat im Revisionsrechtszug erklärt, daß die abgetretene Forderung sich wie folgt zusammensetze:

Wert des in Totalverlust geratenen Maschinenwagens mit neu eingebauter Kippvorrichtung (1.500 DM) und neuer Luftdruckbremse (700 DM) insgesamt 6.500 DM
davon sind abgetreten

6.248,95 DM

Übertrag: 6.248,95 DM



Übertrag: 6.248,95 DM

durch den Unfall notwendig gewordene Reparaturen am Anhänger	818,80 "
Abschleppen des Fahrzeuges	334,65 "
Schadensersatzforderung der Firma Karl H. für die in Verlust geratene Kohlenladung	<u>597,60 "</u>
	<u>8.000,-- DM</u>

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Gegenstand und Grund der erhobenen Teilklage waren, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, in den beiden ersten Rechtszügen nicht mit der in § 253 Abs. 2 ZPO geforderten Bestimmtheit bezeichnet, denn es fehlten zunächst Angaben darüber, wie der eingeklagte Teilbetrag von 8.000 DM auf die in der Klageschrift aufgeführten selbständigen Einzelansprüche zu verteilen war (BGHZ 11, 181, 184 und 11, 182, 193 ff sowie Urteil des erkennenden Senats vom 30. April 1955 - VI ZR 87/54 - JZ 1955, 503 = VRS 9, 21 Nr. 9 = VersR 1955, 403). Dieser Mangel ist aber inzwischen beseitigt, denn die Klägerin hat die erforderliche Aufgliederung im Revisionsrechtszug nachgeholt. Seitdem ist die Teilklage genügend bestimmt und daher zulässig.

II. Ähnliche Bedenken, wie sie gegen die Zulässigkeit der Klage bestanden, sind aber nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts auch gegen die Wirksamkeit der Abtretung zu erheben, aus der die Klägerin ihre Ansprüche

gegen die Beklagten herleitet. Dem Spediteur Z stand aus dem Unfall vom 6. Januar 1953 nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht etwa ein einheitlicher Schadensersatzanspruch von 9.989,90 DM zu. Bei den einzelnen Posten, in welche die Klägerin diesen Betrag aufgegliedert hat, handelt es sich vielmehr wenigstens teilweise um selbständige Forderungen, die aus verschiedenen Rechtsgründen herzuleiten sind. Werden bei dieser Sachlage von der Schadensforderung ohne weitere Angaben 8.000 DM abgetreten, so ist nicht zu erkennen, welche Forderungen oder Teile der Forderungen auf die Klägerin übergegangen sind und hinsichtlich welcher Z Gläubiger geblieben ist. Eine Abtretung ist aber, wie in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt ist, nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Das ergibt sich aus dem Wesen der Abtretung als eines dinglichen Rechtsgeschäfts, durch das das Gläubigerrecht an einer Forderung von dem bisherigen Gläubiger auf eine andere Person als Gläubiger übergeht. Wie ein Gläubigerrecht nur an einer bestimmten oder wenigstens bestimmbaren Forderung bestehen kann, so kann auch nur das Gläubigerrecht an einer bestimmten oder bestimmbaren Forderung Gegenstand der Abtretung sein (RGZ 98, 200, 202). An diesem Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Forderung fehlt es, wenn wie hier von mehreren selbständigen Forderungen ein summemäßig bestimmter Teil abgetreten wird, ohne daß erkennbar ist, von welcher oder von welchen der mehreren Forderungen ein Teil abgetreten werden soll. Wollte man die Wirksamkeit einer solchen Abtretung bejahen, so würde auch der Schuldner im Ungewissen sein, wen er für die einzelnen gegen ihn bestehenden Forderungen als Gläubiger anzusehen hätte. Daher ist die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen, daß es am 8. September 1954 zwischen Z und der Klägerin zu keiner wirksamen Abtretung gekommen ist.

Eine andere Frage ist, ob die Abtretung später wirksam geworden ist und ob das im Revisionsrechtszug berücksichtigt werden kann. Sind Z. und die Klägerin sich nachträglich einig darüber geworden, welche der mehreren Forderungen und Forderungsteile auf die Klägerin übergehen sollen, so wäre darin eine rechtswirksame Wiederholung der früheren Abrede zu sehen, so daß seitdem eine wirksame Abtretung vorliegen würde. Mit diesem Vorbringen kann die Klägerin aber im Revisionsrechtszug nicht mehr gehört werden, weil es auf neuer im Revisionsrechtszug erstmals vorgetragenen Tatsachen aufbaut. Mit der nachträglichen Aufgliederung der abgetretenen Forderung hat die Klägerin einen auf tatsächlichem Gebiet liegenden neuen Sachvortrag eingeführt. Das ist im Revisionsverfahren nicht mehr zulässig. Der Senat muß bei der Beurteilung der Rechtslage allein von dem Tatbestand ausgehen, wie er dem Berufungsgericht in der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen hat; er allein bildet die Grundlage der Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO). Daher ist im Revisionsverfahren von einer rechtswirksamen Abtretung und in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß es an der erforderlichen Klageberechtigung der Klägerin fehlt.

Ob das Berufungsgericht verpflichtet gewesen wäre, die Klägerin auf die Bedenken hinzuweisen, die ihrer Klage entgegenstanden, kann auf sich beruhen, denn ein solcher Verfahrensverstoß könnte nur berücksichtigt werden, wenn mit der Revision Verletzung des § 139 ZPO gerügt worden wäre. Das ist aber nicht geschehen.

Hiernach war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Bundesrichter Dr. Hauß
ist beurlaubt und an der
Unterschrift verhindert.

Meiß